
Statuten der Polizei - Bergschützen Biel/Bienne

Wenn in den Statuten aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur männliche Form benutzt wurde, versteht es sich von selbst, dass die weibliche Form ebenso damit verstanden werden soll.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

- Name Der Schützenverein **Polizei - Bergschützen Biel/Bienne**, fusioniert im Jahr 2010, mit Sitz in Biel (nachfolgend Verein genannt), ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Zweck Er bezweckt die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch. Im Weiteren fördert der Verein das sportliche Schiessen sowie die Ausbildung des Nachwuchses, die Pflege der Kameradschaft sowie die vaterländische Gesinnung.
- Zugehörigkeit Der Verein untersteht mit all seinen Mitgliedern dem
- Amtsschützenverband Biel
 - Seeländischen Schützenverband
 - Berner Schiesssportverband (BSSV)
- an. Er ist auch Mitglied der USS Versicherungen (USS).

II. Mitgliedschaft / Jahresbeitrag

Art. 2

- Mitgliedschaft Der Verein besteht aus:
- a) Aktivmitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Passivmitglieder
 - d) Veteranen
- a) Aktivmitglied Mitglied des Vereins kann werden, wer Angehöriger des Polizeikorps der Kantonspolizei Bern, oder eines andern Polizeikorps ist. Aktivmitglied der Bergschützen Bözingen, Angestellter des Gemeinde- Polizeiinspektorates Biel und Nidau, oder Familienangehöriger eines Aktivmitgliedes ist.
- In Ausnahmefällen können Mitglied auf Vorschlag und Empfehlung des Vorstandes werden, alle in bürgerlichen Ehren stehende Schweizerinnen und Schweizer, wenn die Person durch zwei Aktivmitglieder der Generalversammlung speziell empfohlen wird.
- b) Probezeit Definitiv in den Verein aufgenommen wird nur diejenige Person, die sich während der Dauer des ersten Jahres den Gepflogenheiten des Vereines angepasst und den finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist.
- c) Ehrenmitglieder Ehrenmitglieder/Ehrenpräsidenten werden von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt. Es

können Mitglieder ernannt werden, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben.

Die Ehrenmitglieder/Ehrenpräsidenten haben Antrags-, Stimm und Wahlrecht. Sie sind vom Jahresbeitrag befreit.

c) Passivmitglieder Freunde und Gönner des Vereins können die Passivmitgliedschaft auf Antrag des Vorstandes erwerben. Sie bezahlen einen angemessenen Jahresbeitrag. Der Mitgliederbeitrag wird auf Antrag des Vorstandes durch die GV festgelegt.

Passivmitglieder haben kein Antrags- Stimm- und Wahlrecht im Schiessbetrieb.

Art. 3

Anmeldung Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über eine Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung an die Generalversammlung. Das Rekursrecht der Mitglieder an die Vereinsversammlung bleibt vorbehalten.

Art. 4

Bundesübungen Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistungen zum Schiessen derselben zugelassen.

Schützinnen und Schützen, welche nur die Bundesübungen schiessen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.

Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.

Art. 5

Meldung Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind dem zuständigen Mitglied der kantonalen Schiesskommission zuhanden der kantonalen Militärbehörde zu melden.

Art. 6

Ausschluss Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen, oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln. Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens 3 Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet.

Art. 7

Austritt

Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen; er wird erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereines.

III. Organisation

Art. 8

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kommissionen
- d) die Kontrollstelle

Art. 9

Generalver-
sammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

- 1) Appel / Wahl der Stimmenzähler
- 2) Abnahme des Protokolls
- 3) Korrespondenzen und Mitteilungen
- 4) Mutationen
- 5) Jahresbericht des Präsidenten
- 6) Kassenbericht / Revisorenbericht
- 7) Bericht der Ressortleiter
- 8) Wahl eines Präsidenten
- 9) Wahl des übrigen Vorstandes
- 10) Wahl der Rechnungsrevisoren und des Suppleanten
- 11) Festsetzung der Jahresbeiträge
- 12) Budget
- 13) Festsetzung der Kompetenzsumme des Vorstandes
- 14) Festsetzung des Jahresprogrammes
- 15) Statutenrevision
- 16) Anträge:
 - a) des Vorstandes
 - b) der Mitglieder

- 17) Ehrungen
- 18) Verschiedenes

Art. 10

Einberufung

Vereinsversammlungen und ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder, welche die zu behandelnden Geschäfte schriftlich bezeichnen.

Art. 11

Anträge

Anträge an die Generalversammlung sind schriftlich bis zwei Wochen vor der GV einzureichen. Zu spät eingegangene Anträge werden auf die folgende ordentliche GV verschoben.

Art. 12

Beschlüsse

Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens drei Wochen vorher, unter Nennung der Traktanden, bekannt gegeben wurde. Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden.

Die Abstimmung und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

IV. Vorstand

Art. 13

Zusammensetzung:

Der Vorstand ist das Exekutivorgan des Vereins. Er vertritt den Verein gegen aussen und setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Hauptschützenmeister Gewehrschiessen
- d) Schützenmeistern Gewehrschiessen
- e) Hauptschützenmeister Pistolenschiessen
- f) Schützenmeistern Pistolenschiessen
- g) Kassier
- h) Sekretär
- i) Protokollierender Sekretär
- j) Standchef
- k) Hüttenchef
- l) Materialverwalter
- m) Munitionsverwalter
- n) Beisitzer

Mehrfachfunktionen sind möglich.

Art. 14

Amtszeit

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

V. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

Art. 15

Verantwortung

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb, die Schiessanlagen, das Berghaus und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Insbesondere sind dies:

- a) Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- b) Aufstellen des Schiessprogrammes
- c) Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- d) Vermögensverwaltung, Aufstellung des Voranschlages und Jahresrechnung
- e) Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlung
- f) Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten

Art. 16

Finanzielle
Kompetenzen

Der Vorstand ist berechtigt, pro Jahr über einen Kredit zu verfügen. Die Höhe dieses Kredites ist jeweils von der Generalversammlung festzulegen.

Art. 17

Unterschriften

Der Präsident führt Einzelunterschrift. Bei wichtigen Geschäften ist eine Zweitunterschrift des Sekretärs oder des Kassiers notwendig.

Der Vizepräsident ersetzt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit. In dringenden Angelegenheiten ist er im Kollektiv mit dem Sekretär oder des Kassiers unterschriftsberechtigt.

In technischen Angelegenheiten ist das betroffene Vorstandsmitglied einzelunterschriftsberechtigt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand.

Bei laufenden finanziellen Geschäften ist der Kassier einzelunterschriftsberechtigt.

Art. 18

Obliegenheiten

Die Aufgabenzuteilungen durch den Vorstand sind wie folgt:

Der Präsident leitet die Versammlungen und die Vorstandssitzungen. Er überwacht die Funktionen der übrigen Vorstandsmitglieder und erstattet der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht.

Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. er unterstützt ihn in seinen Funktionen.

Der Hauptschützenmeister Gewehrschiessen ist gegenüber dem Vorstand verantwortlich für die Organisation des Schiessbetriebes und die Berichterstattung an der Generalversammlung. Er teilt seine Aufgaben mit den Schützenmeistern.

Die Schützenmeister Gewehrschiessen sind im Rahmen der geltenden Vorschriften für die Abwicklung des Schiessbetriebes verantwortlich.

Der Hauptschützenmeister Pistolenschiessen ist gegenüber dem Vorstand verantwortlich für die Organisation des Schiessbetriebes und die Berichterstattung an der Generalversammlung. Er teilt seine Aufgaben mit den Schützenmeistern.

Die Schützenmeister Pistolenschiessen sind im Rahmen der geltenden Vorschriften für die Abwicklung des Schiessbetriebes verantwortlich.

Der Kassier besorgt das Kassa- und Rechnungswesen. Er führt die Mitgliederkontrolle und erstattet der Hauptversammlung Bericht über die Jahresrechnung. Die Verwaltung des Schiessstandes und des Berghauses wird nach Aufwand finanziert (Grundlage Budget). Der Kassier führt separate Kassen.

Der Sekretär besorgt die Korrespondenz, die Führung der Standblätter und Schiessbüchlein, sowie die Abfassung der Schiessberichte zuhanden der Militärbehörde. Zudem ist er gegenüber dem Vorstand für die Führung des Sekretariates und des Archivs verantwortlich.

Der protokollierende Sekretär unterstützt den Sekretär. Er erstellt sämtliche Protokolle der Versammlung und Vorstandssitzungen.

Die Standchefs sind gemäss geltendem Reglement (Benützungsreglement der Schiessanlage Bözingenberg Pistole und Gewehr) für den Pistolen- und Gewehrstand verantwortlich. Sie sind zusammen mit dem Materialverwalter für den Verkauf der Hülsen verantwortlich.

Der Hüttenchef ist gemäss geltendem Reglement (Hausordnung) für das Berghaus in Les Prés- d'Orvin verantwortlich.

Der Materialverwalter besorgt die Anschaffungen und die Aufbewahrung des Vereinsmaterials. Er führt eine Inventarliste über das Material. Er ist zusammen mit den Standchefs für den Verkauf der Hülsen verantwortlich

Der Munitions- und Trophäenverwalter führt genaue Kontrolle über sämtliche Munition und Trophäen, er ist für deren zweckmässige Lagerung verantwortlich.

Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

Art. 19

Haftung

Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 20

Beschlussfähig

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 21

Kontrollstelle

Die Kontrollstelle prüft sämtliche Rechnungen des Vereines und erstellt einen Revisorenbericht.

Anzahl Revisoren

Zwei Aktivmitglieder, welche nicht im Vorstand tätig sind, werden für zwei Jahre gewählt.

Suppleant

Es werden jedes Jahr ein Revisor und ein Suppleant gewählt. Der Suppleant tritt im Verhinderungsfalle eines Revisors an dessen Stelle.

VI. Finanzielles

Art. 22

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 01. Januar bis und mit 31. Dezember.

Art. 23

Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Von der Generalversammlung festgesetzte Jahresbeiträge
- b) Subventionsbeiträge von Bund, Kanton und Gemeinde
- c) Allfälliger Zinsertrag
- d) Vermietungen
- e) Vergabungen und Zuwendungen jeglicher Art
- f) Erträge aus dem Hülsenverkauf
- g) Erträge aus besonderen Veranstaltungen

Art. 24

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Mitgliederbeitrag darf die maximale Summe von Sfr. 100.-- pro Jahr nicht übersteigen.

VII. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 25

Statutenrevision Zur Total- oder Teilrevision der Statuten bedarf es an der Generalversammlung einer 2/3 Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Wird die Totalrevision beschlossen, so hat der Vorstand die Pflicht, bis zur nächsten Generalversammlung, unter Berücksichtigung der eingebrachten Anträge, einen Entwurf auszuarbeiten.
Statutenänderungen sind durch die kantonale Militärbehörde und den Seeländischen Schützenverband zu genehmigen.

Die Beschlussfassung erfolgt an einer ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Vereinsversammlung.

Art. 26

Vereinsauflösung Die Auflösung des Vereines kann erfolgen,

- auf Antrag des Vorstandes oder
- auf Begehren eines Fünftels aller stimmberechtigten Mitglieder.

Die Auflösung erfolgt durch Beschluss von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Generalversammlung, die die Auflösung beschlossen hat, bestimmt mit absolutem Mehr das Verfahren der Liquidation und die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 27

Inkrafttretung Vorstehende Statuten sind an den Generalversammlungen vom 03. März 2010 (Polizeischützen Biel) und 19. März 2010 (Bergschützen Bözingen) angenommen worden. Sie treten nach Genehmigung durch den Seeländischen Schützenverband und die kantonale Militärbehörde in Kraft.

Die bisherigen Statuten vom 26. Februar 1999 sowie darauf bezügliche Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Die Fassung in deutscher Sprache gilt als Urtext.

Genehmigung Polizei/Bergschützen Biel

Biel / 19. März 2010

Der Präsident:

Der Sekretär:

Franklin Cooper

Hans-Peter Marti